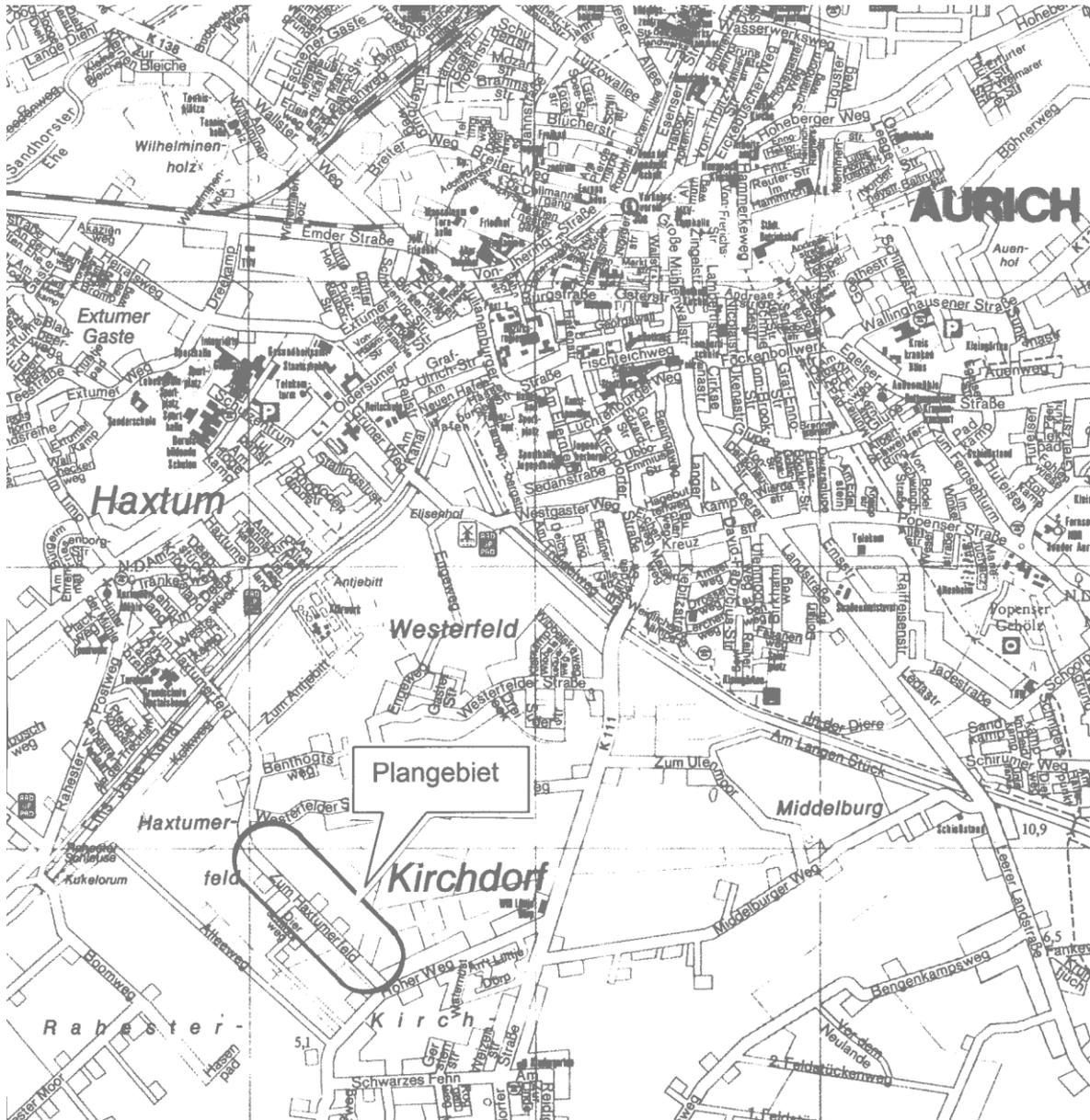


Begründung
des Bebauungsplanes Nr. 271 „Radweg - Zum Haxtumerfeld“
in den Ortsteilen Haxtum und Kirchdorf der Stadt Aurich



Übersicht M. 1: 25.000

Erstellung:

Stadt Aurich, Abt. Planung

1. Planaufstellung

Rechtliche Grundlagen der Planaufstellung sind § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I, S. 2414), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), § 56 der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung vom 13.07.1995 (Nds. GVBl. S. 199) und §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), alle in der z. Zt. des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

2. Planunterlage

Die Planunterlage wird in digitalisierter Form von der Behörde für GLL (Katasteramt) in Aurich erstellt.

3. Lage, Größe und Abgrenzung

Das Plangebiet beginnt unmittelbar an der Kreuzung der Straßen „Hoher Weg“ und „Zum Haxtumerfeld“ und verläuft auf einer Länge von ca. 160 Metern entlang der Nordseite der Straße „Zum Haxtumerfeld“ im Ortsteil Kirchdorf der Stadt Aurich.

Im Bereich des vorhandenen Gewässers II. Ordnung (Dierschloot) erfolgt eine Abknickung in nördlicher Richtung und das Plangebiet verläuft auf einer Länge von ca. 600 Metern entlang der hinteren Grundstücksgrenzen ca. 60 m nördlich abgesetzt zu der Straße „Zum Haxtumerfeld“. Dieser Teilbereich liegt im Ortsteil Haxtum der Stadt Aurich. Im Bereich des Kurvenverlaufs der Straße „Zum Haxtumerfeld“ nahe der Einmündung zur Westerfelder Straße endet der Geltungsbereich der Planaufstellung.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der Planunterlage ersichtlich. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 1,0 ha.

Der Geltungsbereich umfasst private Grundstücksflächen, welche zur Zeit als landwirtschaftliche Flächen genutzt werden.

4. Vorbereitende Bauleitplanung

Im Flächennutzungsplan sind entlang der Straßen „Zum Haxtumerfeld“ und „Hoher Weg“ Haupttradwege von überörtlicher Bedeutung dargestellt. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanaufstellung umfasst landwirtschaftliche Flächen, aber da im Flächennutzungsplan die Darstellungen nicht flächenscharf dargestellt sind, ist der Entwurf des Bebauungsplanes mit der entsprechenden Zielsetzung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und die konkrete Lagebestimmung des Trassenverlaufes ist in der detaillierten Entwurfsplanung festgesetzt worden.

5. Anlass, Zweck und Ziel der Planaufstellung

Die Straße „Zum Haxtumerfeld“ verfügt über einen ungenügenden Ausbauzustand. Die Ausbaubreite beträgt nur 3,0 m, erst im Bereich der Einmündung zur Westerfelder Straße bis zur Brücke „Upstalsboom“ besteht eine Ausbaubreite von 5,0 m. Entlang der Straße ist kein Radweg vorhanden, was bei der sehr geradlinig verlaufenden Straße mit den zum

Teil überhöhten Geschwindigkeiten der Kfz-Fahrer eine Gefährdung für die nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer darstellt.

Verkehrszählungen aus dem Jahre 2001 zeigen, dass ca. 1000 Fahrzeuge täglich die Straße „Zum Haxtumerfeld“ frequentieren, was überwiegend auf den Schleichverkehr zwischen der K 111 (Kirchdorfer Straße) und der L1 (Oldersumer Straße) zurückzuführen ist. Am Morgen, am Mittag und am Abend ist die Verkehrsmenge am höchsten, gerade morgens und mittags wird die Straße aber auch als Schulweg von Radfahrern stark frequentiert.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient dem Ziel, die Herstellung eines Radweges entlang der Straße „Zum Haxtumerfeld“ zu ermöglichen.

Diese Maßnahme dient zum einen der Sicherheit der Rad fahrenden Kinder auf ihrem Schulweg und zum anderen soll das bestehende Radwegenetz der Stadt durch den Ausbau zwischen dem Ems – Jade – Kanal und dem Ihlower Staatsforst optimiert werden.

Sowohl die Polizei, als auch die Untere Verkehrsbehörde der Stadt Aurich befürworten die Maßnahme aufgrund des bestehenden Gefährdungspotentials für die Radfahrer.

Der entstehende Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild wird entsprechend dem Baugesetzbuch im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auf Grundlage der Eingriffsbewertung der Flächennutzungsplan-Neuaufstellung bewertet. Die Kompensation erfolgt extern in einem geeigneten naheliegenden Naturraum der Geestgebiete. Damit werden Nutzungskonflikte mit der Wohnbebauung im Plangebiet vermieden und es wird eine optimale ökologische Funktionserfüllung bei möglichst geringem Kontroll- und Kostenaufwand erreicht. Die auszuführende Umweltprüfung mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung wird im Rahmen des Umweltberichtes beschrieben. Der Umweltbericht ist als gesonderter Teil der Begründung beigefügt.

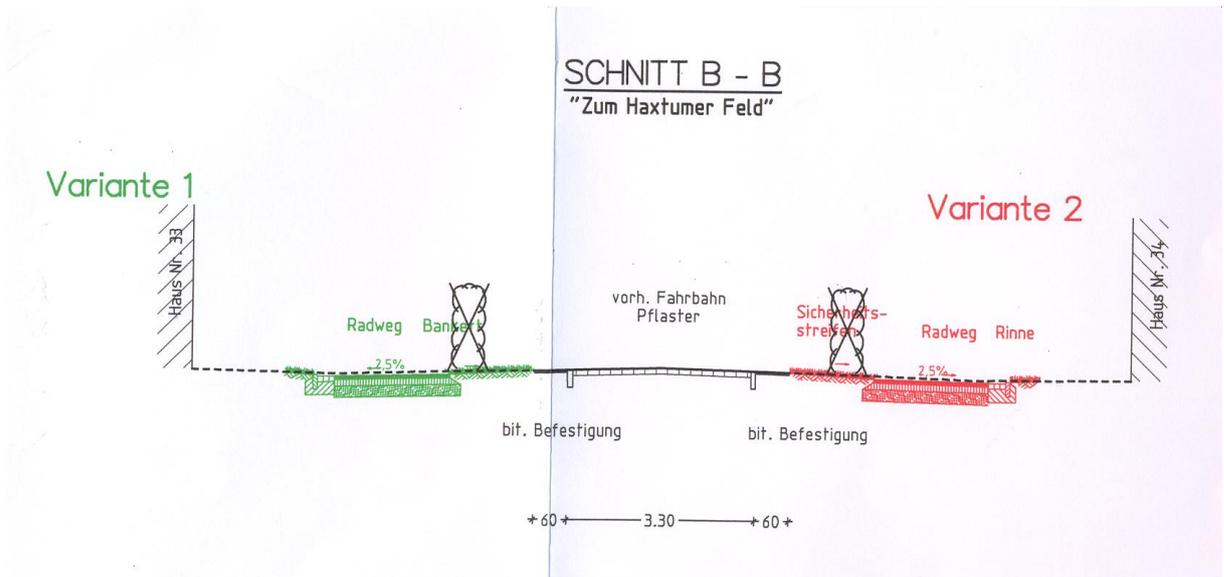
6. Trassenverlauf

Im Auftrag der Stadt Aurich wurden mehrere Varianten für die Trassenführung des Radweges durch das Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Bultmann und Dr.-Ing. Schlichting untersucht.

In der ersten untersuchten Variante verläuft der Radweg nördlich entlang der Straße „Zum Haxtumerfeld“. In der zweiten untersuchten Variante verläuft der Radweg südlich entlang der Straße „Zum Haxtumerfeld“.

Beide Untersuchungen zeigen, dass aufgrund der beengten Straßenverhältnisse der Straße „Zum Haxtumerfeld“ nur mit erheblichen Eingriffen in die privaten Vorgärten der Anlieger (Haus -Nr. 32 – 36) ein Radweg neben der Straße zu realisieren wäre. Siehe hierzu auch zur Verdeutlichung den eingefügten Querschnitt im Bereich der Hausgärten „Zum Haxtumerfeld 33 und 34“.

Zu berücksichtigen hierbei wäre zusätzlich die Notwendigkeit gemäß der Straßenbaurichtlinien, die Fahrbahn für den Begegnungsfall in einer Breite von 5,50 m auszubauen. Diese Maßnahme hätte einen sehr viel höheren finanziellen Aufwand zur Folge. Zumal auch bei den betroffenen Grundstückseigentümern keine Verkaufsbereitschaft besteht und die Umsetzbarkeit dieser Maßnahme kaum durchzusetzen wäre. Neben den finanziellen Aspekten wurde den privaten Belangen der Vorrang gegenüber einer Radwegeführung direkt entlang der Straße eingeräumt und diese Lösung wurde nicht weiter verfolgt.



Die Variante, den Radweg entlang der hinter liegenden Grundstücksgrenzen anzulegen, ca. 60 m abgesetzt von der Fahrbahn, ist mit weniger Eingriffen und kostengünstiger zu realisieren. Die Anlieger der Straße „Zum Haxtumerfeld“ werden durch eine Querverbindung nordwestlich des Hausgrundstückes Nr. 33 an den geplanten Radweg angebunden. Der Verlauf des Radweges jenseits der straßenbegleitenden Grundstücke nordöstlich der vorhandenen Wallhecke betrifft zwei landwirtschaftliche Flächen. Die Überlegung den Radweg südwestlich der Wallhecke entlang zu führen, würde einen Eingriff in die privaten Hausgärten bedeuten und insgesamt wären acht Grundstückseigentümer durch die Maßnahme betroffen. Der verbleibende Flächenzuschnitt der Grundstücksflächen entlang der Straße „ Zum Haxtumerfeld“ würde eine wirtschaftliche Nutzung erschweren, da die vorhandene Flächen jetzt schon eine Grundstückstiefe von nur ca. 40 – 50 m aufweisen. Aus diesen Gründen soll der Verlauf des Radweges nördlich der Wallhecke verbleiben. Im Bereich südlich der Einmündung zur Westerfelder Straße endet der Radweg und führt die Radfahrer wieder auf die Gemeindestraße, die hier eine Fahrbahnbreite von 5,0 Metern aufweist. Der Punkt dieser Querungsstelle ist bereits in der Vorentwurfsplanung des Radweges mit der Polizei und der Unteren Verkehrsbehörde abgestimmt worden.

Die Überlegung einen Hohlweg durch eine nordöstliche Wallheckenneuanlage parallel zur Radwegetrasse zu schaffen, um eine Abschirmung des Radweges zur offenen Landschaft zu erreichen, kann nicht entsprochen werden. Die betroffenen Grundstückseigentümer als Landwirte sind nicht bereit auf weitere nutzbare Flächen zu verzichten.

Inzwischen hat die Stadt Aurich mit den durch die Trassenführung betroffenen Grundstückseigentümern eine einvernehmliche Lösung bezüglich der zu verkaufenden Grundstücksflächen getroffen.

7. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung/ Ausbau des Radweges

Die Festsetzung erfolgt als öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung als Radweg. Der Ausbau des Radweges soll in Asphaltbauweise in einer Breite von 2,0 m erfolgen. Im Bereich der Kronentraufen der zu erhaltenden Bäume wird zum Wurzelschutz anthrazitfarbenes Porenpflaster auf wasserdurchlässigem Unterbau verwendet.

8. Öffentliche Grünflächen

Südwestlich entlang der öffentlichen Verkehrsfläche wird eine öffentliche Grünfläche festgesetzt, als Verkehrsbegleitgrün und als Abstandsfläche zwischen den vorhandenen Wallhecken, Laubbäumen und Gräben sowie den Verkehrsflächen mit der diesbezüglichen Oberflächenentwässerung.

9. Oberflächenentwässerung/ Gewässer II. Ordnung

Die Oberflächenentwässerung des geplanten Radweges erfolgt weitgehend über offene Gräben und wird durch die Aufstellung eines Oberflächenentwässerungsplanes detailliert dargestellt. Sich daraus eventuell ergebende genehmigungspflichtige Anlagen werden dem Landkreis Aurich zur Genehmigung vorgelegt.

Der Radweg verläuft auf einer Länge von ca. 55 m östlich entlang des Verbandsgewässers II. Ordnung „Dierschloot“ Nr. 112/ 07 und wird entsprechend Entwurf das Verbandsgewässer kreuzen. In dem Entwurf des Bebauungsplanes ist der verbleibende offene Graben II. Ordnung festgesetzt. Für die notwendigen Verrohrungen wird das Einvernehmen mit dem Entwässerungsverband hergestellt. In der Ausführungsplanung ist einvernehmlich mit dem Entwässerungsverband die Räumung und Unterhaltung des Gewässers II. Ordnung durch geeignete Maßnahmen und Vereinbarungen sicherzustellen. Der Radweg kann durch das Räumfahrzeug befahren werden. Entlang des Radweges wird zusätzlich ein Seitenstreifen als Rasengitter mit Schotterrasen angelegt und kann zur Grabenräumung befahren werden.

10. Kosten der Maßnahme

Das mit der Vorentwurfsplanung beauftragte Ing.- Büro gibt die Baukosten für die Herstellung des geplanten Radweges mit rund 197.000 € brutto an. Nicht in diesen Kosten enthalten sind die Grunderwerbskosten sowie die Folgekosten für die Vermessung der Grundstücke und die Ausgleichsmaßnahmen.

Der Bürgermeister

Windhorst

Diese Begründung wurde dem Rat der Stadt Aurich in der Sitzung vom 30.10.2006 vorgelegt.

Aurich, den

Der Bürgermeister